



Ing.-Büro Greiner Otto-Wagner-Straße 2a 82110 Germering

Gemeinde Putzbrunn

Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Bebauungsplan Nr. 37 „Jugendpavillon am Sportpark“ Gemeinde Putzbrunn

Stellungnahme Nr. 221068 / 4 vom 29.10.2024 (Schallschutz gegen Sport- und Freizeitgeräusche)

Sehr

bezugnehmend auf unser Telefonat vom 10.09.2024 und die uns vorliegenden Unterlagen können wir zu der Schallschutzwand und dem Jugendpavillon wie folgt Stellung nehmen:

Lärmschutzwand

Von dem Anraine wurden am
25 Juni 2024 folgende aus schalltechnischer Sicht relevanten Einwände vorgebracht:

„Die Baugenehmigung für den Fussballplatz wurde in den 90er Jahren unter der Maßgabe erteilt, dass eine Lärmschutzwand errichtet wird.

Diese Lärmschutzwand war vor cirka 4 Jahren marode geworden und drohte umzufallen und wurde dann ersatzlos entfernt.

Dann kam Corona, der Spielbetrieb wurde weitestgehend eingestellt. Ein übriges machten die Wühlmäuse der Platz war wegen Verletzungsgefahr meist unbespielbar. Wir hatten Ruhe; der Spielbetrieb wurde auf dem Kunststoffplatz durchgeführt.

Seit über 1 Jahr ist nun wieder voller Spielbetrieb wochentags und an Wochenenden (Ligabetrieb, Turniere etc.) deutlich mehrmals als nur an 18 Tagen.

Wir leiden nun mangels Lärmschutzwand unter dem Lärm. Auf mehrmalige Anfragen konnte mir niemand mitteilen, wann die Lärmschutzwand wieder hinkommt.

Wir sind nicht gegen Sport, sondern würden nur auf einen adäquaten Lärmschutz pochen, so wie es schon einmal Voraussetzung für den Spielbetrieb war.

Ingenieurbüro Greiner
Beratende Ingenieure PartG mbB
Otto-Wagner-Str. 2a
82110 Germering

Telefon 089 / 89 55 60 33 - 0
Email info@ibgreiner.de
Internet www.ibgreiner.de

Gesellschafter:
Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner
Dipl.-Ing. Dominik Prišlin
Dipl.-Ing. Robert Ricchiuti

Akkreditiertes Prüflaboratorium
D-PL-19498-01-00
nach ISO/IEC 17025:2018
Ermittlung von Geräuschen;
Modul Immissionsschutz

Messstelle nach § 29b BImSchG
auf dem Gebiet des Lärmschutzes

Bayerische Ingenieurekammer – Bau

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
(DEGA)



Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger
der Industrie und Handelskammer
für München und Oberbayern
für „Schallimmissionsschutz“

Das Lärmschutzgutachten kommt bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans zu dem Ergebnis, dass "Weitere Schallschutzmaßnahmen (Abschirmungen, Nutzungszeitenbeschränkungen, etc.) sind nicht erforderlich"

Dabei wird vergessen, dass wir als Anwohner in Birkweg 30 eigentlich Bestandsschutz genießen müßten.

Zweitens wird vollkommen außer Acht gelassen, dass wir sowieso schon durchgehend durch den Autobahnlärm traumatisiert sind, der ja immer mehr zunimmt. Und der Lärm von den Sportanlagen dann ja noch obendrauf kommt.

Also entweder die Berechnungen des Lärmschutzgutachtens sind falsch, oder die Gesetzeslage hat sich dermaßen geändert ?

Dann bliebe immer noch die Frage nach Bestandsschutz für uns wegen der Lärmschutzwand.

Also ich würde Sie bitten, die Lärmschutzwand wieder herzustellen - in irgendeiner Weise sollte das im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Derzeitige Situation:

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 221068 / 3 vom 11.10.2022 ergibt sich aufgrund des Betriebes der Sportanlagen an dem Immissionsort IP 5 ein Beurteilungspegel in Höhe von 58 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten.

Gemäß der derzeit gültigen 18. BImSchV (mit Änderung vom Juni 2017 sowie vom 08. Oktober 2021) beträgt der Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit dem Schutzanspruch eines MI-Gebietes tagsüber innerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A).

Der Immissionsrichtwert wird somit an dem Immissionsort IP 5 eingehalten.

Schallschutzmaßnahmen beispielsweise in Form einer Schallschutzwand sind daher nach heutiger Gesetzeslage nicht erforderlich.

Situation 1995

Von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Email vom 20.09.2024) liegt folgende Auskunft vor:

In den Jahren 1995 und 1996 wurde im Zuge des „Neubau Sportpark Putzbrunn“ die schalltechnische Untersuchung Müller BBM-Bericht M30995/1 vom 15.12.1995 sowie Stellungnahme M30995/2 vom 28.05.1996 erstellt.

Leider wurden von unserer Seite die zugehörigen Ordner, Unterlagen und Berichte im August 2017 entsorgt. Von den Berichten und Notizen gibt es auch keine vollständigen, elektronischen Versionen mehr. Ein Versand als pdf-File war damals nicht üblich.

Den noch vorhandenen Fragmenten elektronischer Aufzeichnungen kann ich lediglich entnehmen, dass im Projekt fortlaufend von der möglichen Errichtung einer Schallschutzwand (Höhe ca. 3,5 – 4 m) gegenüber einem Aussiedlerhof die Rede war, um die errechneten Überschreitungen der Richtwerte der 18. BImSchV durch den Sportlärm zu mindern. Es wurden anscheinend aber auch alternative Lärmschutzmaßnahmen diskutiert. Der Kontext erschließt sich mir aus den verbliebenen Aufzeichnungen nicht.

Somit liegen uns keine genauen Angaben zu den ermittelten Beurteilungspegeln aufgrund des Betriebes der Sportanlagen aus dem Jahr 1995 bzw. 1996 vor.

Geht man jedoch davon aus, dass auch damals am Immissionsort IP 5 ein Beurteilungspegel in Höhe von über 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten prognostiziert wurde, so wäre der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV damals überschritten gewesen.

Gemäß der 18. BImSchV vom 18. Juli 1991 betrug im Jahr 1995 bzw. 1996 der Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit dem Schutzanspruch eines MI-Gebiete 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten.

Somit waren damals zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte Schallschutzmaßnahmen erforderlich, was zu der Errichtung bzw. Festsetzung der Schallschutzwand führte.

Fazit

Es lässt sich feststellen, dass im Jahr 1995 / 1996 die Errichtung der Schallschutzwand zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich war.

Heute ist aufgrund der geänderten Gesetzeslage keine Schallschutzwand erforderlich.

Inwieweit heute noch Anspruch auf die in der Baugenehmigung festgesetzte Schallschutzwand besteht, ist gegebenenfalls von juristischer Seite zu klären.

Hinweis:

Gemäß den einschlägigen Regelwerken findet keine summarische Betrachtung unterschiedlicher Geräuscharten (Verkehr / Gewerbe / Sport- und Freizeitgeräusche) statt. Eine summarische Betrachtung erfolgt in der Regel nur dann, wenn zu erwarten ist, dass Beurteilungspegel in Höhe von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts überschritten werden. Davon ist im vorliegenden Fall aufgrund der großen Abstände zu der BAB A99 oder dem Gewerbegebiet von jeweils etwa über 260 m nicht auszugehen.

Jugendpavillon

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 221068 / 3 vom 11.10.2022 ergibt sich bei der Nutzung des Jugendpavillons an der angrenzenden Wohnbebauung im WA-Gebiet (IP 1) ein Beurteilungspegel in Höhe von 34 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten bzw. nachts.

Folgender Ansatz wurde hierbei gewählt:

Für die Nutzung des Jugendpavillons wird davon ausgegangen, dass sich in der Nachtzeit durchgehend 20 Personen im Freibereich vor dem Pavillon aufhalten und sich unterhalten (jeder zweite spricht). Es wurde ein Schallleistungspegel in Höhe von $L_{WA} = 75$ dB(A) (sprechen sehr laut) pro sprechende Person angesetzt (selber Ansatz wird für die Tageszeit gewählt). Weitere Geräuschquellen (elektroakustisch verstärkte Musik) wurde nicht berücksichtigt.

Wird bei den Berechnungen nun zusätzlich berücksichtigt, dass eine „Boombox“ mit einem Schallleistungspegel in Höhe von $L_{WA} = 94$ dB(A) (zuzüglich 6 dB(A) Ton- und Informationshaltigkeitszuschlag) durchgehend innerhalb der Ruhezeit von 20:00 – 22:00 Uhr genutzt wird, ergibt sich hierbei Beurteilungspegel in Höhe von 48 dB(A) (Teilbeurteilungspegel Boombox) am Immissionsort IP 1.

Das bedeutet, dass tagsüber innerhalb der Ruhezeiten der Immissionsrichtwert in Höhe von 55 dB(A) im angrenzenden WA-Gebiet eingehalten werden kann, wenngleich die Emissionen von den Anwohnern auch wahrgenommen bzw. auch als störend empfunden werden können.

Während der Nachtzeit ergeben sich jedoch Überschreitungen des Immissionsrichtwertes (40 dB(A) nachts) in Höhe von etwa 8 dB(A). Somit kann nach 22:00 Uhr keine Nutzung einer Boombox erfolgen.

Fazit

Es lässt sich feststellen, dass die Nutzung des Jugendpavillons tagsüber in der Regel keine Immissionskonflikte auslösen dürfte, wenngleich die Geräuschemissionen der Jugendlichen im Bereich der Wohnbebauung wahrgenommen und gegebenenfalls auch als störend empfunden werden können.

Während der Nachtzeit kann keine Nutzung von „Boomboxen“ bzw. nur mit sehr geringer Lautstärke erfolgen.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist zu achten.



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.